

diesen Punkt etwas ausführlicher, weil er exemplarisch ist für diese Studie. Im ganzen Buch sind die Fragestellungen vielfach zu verschwommen, als daß klare Antworten gegeben werden können.

Alles zusammen eine enttäuschende Studie.

*Amsterdam*

*Cornelis Augustijn*

Johannes Bugenhagen: Gestalt und Wirkung. Beiträge zur Bugenhagen-Forschung. Aus Anlaß des 500. Geburtstags des Doktor Pomeranus, herausgegeben von Hans-Günther Leder. Berlin. Evangelische Verlagsanstalt 1984. 207 S.

Zum engsten Kreise der Wittenberger Reformatoren gehörend ist Bugenhagen bei weitem nicht so bekannt geworden wie seine namhaften Kollegen an der Universität. Seine Wirkung als Schriftausleger und Verfasser zahlreicher Kirchenordnungen ist begrenzter gewesen. Das Gedenken an seinen Geburtstag vor 500 Jahren hat dennoch erheblich für ihn gewirkt. Nennenswert ist vor allem die Ankündigung einer ersten kritischen Ausgabe seiner Werke. Einzelne Nachdrucke hat es schon früher gegeben. Zuletzt noch die Harmonie der Passions- und Auferstehungsgeschichte, die Norbert Buske in der Ev. Hauptbibelgesellschaft in Berlin/Altenburg herausgegeben hat.

Zum Jubiläum hat es außer zahlreichen Gedenkartikeln mehrere Sammelbände gegeben. Der hier anzuzeigende enthält eine umfangreiche biographische Einleitung aus der Feder des Herausgebers, die durch die weiteren Aufsätze dieses Bandes sachlich ergänzt wird. Es handelt sich um Bugenhagens Studienzeit in Greifswald (S. 38–86), seine Epistola de peccato in spiritum sanctum (S. 87–99) sein Verhalten in politischen Krisenzeiten (S. 100–117) und Verhandlungen mit dem Rostocker Rat (S. 118–143). (Wie im letztgenannten Artikel, so wird auch in einem der folgenden ein bisher unbekannter Brief mitgeteilt.) Das letzte Viertel des Buches ist Bugenhagens Wirkung in Dänemark und seinem Einfluß in Schweden, Finnland und Siebenbürgen gewidmet.

Ein Sammelband bietet zwar immer eine gewisse Auswahl. Die Kirchenordnungen werden als Sonderfall ausgeklammert. Sonst aber sollte Wesentliches nicht fehlen. Es wäre daher gut gewesen, wenn auch Bugenhagens Auseinandersetzungen mit Spiritua-listen, Täufern und Fraterherrn einbezogen wären. Immerhin ist eine Reihe von Problemen angesprochen und einiges Ergänzende zum bisherigen Stand der Bugenhagen-Forschung beigetragen.

*Münster*

*Robert Stupperich*

Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542. Herausgegeben von Walter Göbell unter Mitarbeit von Annemarie Hübner und Hans-Joachim Ramm. (= Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Reihe I, Bd. 34). Karl Wachholtz Verlag, Neumünster 1986. 8° 395 Seiten, 1 Farbbildtafel, 3 Schwarz-Weiß-Bildtafeln.

Das Werk ist den Bischöfen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gewidmet: D. Karlheinz Stoll, Bischof für den Sprengel Schleswig, Professor Dr. Ulrich Wilckens, Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Professor D. Peter Krusche, Bischof für den Sprengel Hamburg.

Das mit dem Kirchenkampf im Dritten Reich neuerwachte Interesse am kircheneigenen Kirchenrecht hatte u. a. eine Neuzuwendung zu den reformatorischen Kirchenordnungen im Gefolge. Sie schlug sich vornehmlich in einer Reihe von Editionen solcher Kirchenordnungen nieder. Die 1902 von dem Erlanger Professor der Jurisprudenz Emil Sehling begonnene, nach Territorien geordnete Sammeledition der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jh.'s, die mit dem Ersten Weltkrieg unterbrochen worden war, wurde durch das Institut für evangelisches Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder aufgenommen und von verschiedenen Bearbeitern fortgesetzt.

Im Rahmen kritischer Opera-Ausgaben wurde ggf. auch den einschlägigen Kirchenordnungen besondere Beachtung geschenkt, so in den Editionen der Werke Bucers, Brenz', Osianders u. a. Daneben wuchs das Interesse an Einzelausgaben der Kirchenordnungen, die sowohl allgemeinverständlich als auch wissenschaftlich sein sollten, in ihrem jeweiligen Geltungsbereich. Die volkstümlich gehaltenen Kirchenordnungen Bugenhagens und ihre Verwandten mögen hier ein besonders dankbares Objekt sein. So wurde 1976 Bugenhagens Hamburger Kirchenordnung von 1529 durch Hans Wenn und Annemarie Hübner neu herausgegeben, 1981 eine neue Ausgabe der Lübecker Kirchenordnung Bugenhagens von 1531 durch Wolf Dieter Hauschild besorgt, 1985 Bugenhagens pommersche Kirchenordnung von 1535 durch Norbert Buske und Sabine Pettko ediert usw. Göbell setzt nun die Reihe fort mit der von Bugenhagen redigierten Kirchenordnung für Schleswig-Holstein von 1542, die eine Bearbeitung der lateinischen Ordinanz für Dänemark von 1537 ist. Er folgt dabei dem jetzt gängigen Trend, jeweils auf der einen Seite einen Faksimiledruck der Originalausgabe darzubieten, auf der rechten Seite daneben eine moderne hochdeutsche Übersetzung des ursprünglich niederdeutschen Textes. Überdies bringt er in Fußnoten unter dem hochdeutschen Text entsprechende lateinische Passagen der dänischen Kirchenordnung nach der Ausgabe von Ernst Feddersen 1934. Die so entstandene Synopse ist besonders dankenswert. Im übrigen tritt die Edition an die Stelle der von Ernst Michelsen 1920 besorgten Ausgabe. Göbell ist bemüht, in dem reichhaltigen Anmerkungsapparat den neuesten Stand der Forschung auf allen einschlägigen Gebieten sich widerspiegeln zu lassen. Vorwiegend wird Literatur der allerletzten Erscheinungsjahre zitiert, ältere Literatur wohl mehr im Notfall. So bieten die Anmerkungen über die Sacherklärungen hinaus zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch eine gute Orientierungshilfe betr. den Literaturstand. Berücksichtigt werden wissenschaftliche und praktisch-theologische Bedürfnisse in breitem Rahmen, auch das Bedürfnis nach Allgemeinverständlichkeit (vgl. z. B. die Erklärung von „Konsens“ S. 241, Anm. 343). Neben der lateinischen Ordinanz für Dänemark sind noch weitere Quellen der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung herangezogen bzw. in Auszügen mitgeteilt, wie die Haderslebener Artikel von 1528 und Bugenhagens Kirchenordnungen für Braunschweig, Hamburg, Pommern. Die Verifizierung der Bibelstellen ist gleichfalls in den Anmerkungsapparat verwiesen. Die Sacherklärungen gehen öfter in zeitlicher Hinsicht weit über das Reformationsjahrhundert hinaus bis in die Gegenwart, so, wenn z. B. für die Diakonie die gegenwärtige Entwicklung in lutherischen Kirchen sowohl als auch die Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils über den Diakonat herangezogen werden (S. 309, Anm. 474; vgl. auch S. 283, Anm. 416: das II. Vatikanum zum Recht der Laien in der Kirche u. ö.).

Die Edition darf als umsichtig und sorgfältig gelten.

Was die Einleitung von Walter Göbell betrifft, so hätte man sich zu den angesprochenen kirchenrechtlichen Problemen eine Angabe der einschlägigen und teils auch kontroversen Literatur gewünscht, auch da, wo diese nicht gerade den allerletzten Jahren angehört und den Eingeweihten schon bekannt ist.

Übrigens: Über „Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jh.'s“ schrieb H. Dieterich (nicht Dietrich) (S. 103, Anm. 167). S. 225, Anm. 325 muß es Amterhierarchie heißen. S. 227, Anm. 326 sind wohl die Lehren der Pädologia Mosellani gemeint. S. 257, Anm. 364: das Nonnenkloster vor Hamburg hieß Harvestehude. Die ursprünglich für Pommern erarbeitete Klosterordnung Bugenhagens, die in die lateinische Ordinanz für Dänemark aufgenommen, danach in niederdeutscher Fassung in die schleswig-holsteinische Kirchenordnung eingearbeitet wurde, hat im Lateinischen den Titel: „Pia et vere Catholica et consentiens (nicht consentions) veteri Ecclesiae Ordinatio . . .“. Vgl. Sehling IV, S. 344; Sehling VI, 1, S. 81. Sie erschien zuerst 1535 (nicht 1525) „Wittemberge apud Joannem Luftt“; vgl. Sehling IV, S. 353. Entsprechend ist S. 257, Anm. 364 zu korrigieren.

Das Buch schließt mit einem Literatur- und einem Abkürzungsverzeichnis sowie mit Sach-, Namens-, Orts- und Bibelstellenregistern. Man wird es mit Freuden in Gebrauch nehmen und aus dem überreichlich dargebotenen Wissen gern schöpfen. Interessant dürfte es sein, der Frage näher nachzugehen, was die Aufnahme des däni-

schen und schleswig-holsteinischen Ordnungsgutes für die Geschichte der Bugenhagen-Ordnungen bedeutet, inwieweit die zeitlich danach verfaßten Kirchenordnungen für Braunschweig-Wolfenbüttel von 1543 und Hildesheim von 1544 davon beeinflusst sind und insofern gegenüber den älteren Kirchenordnungen Bugenhagens neue Züge aufweisen.

*Hamburg*

*Anneliese Sprengler-Ruppenthal*

Rainer Postel: Die Reformation in Hamburg 1517–1528 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 52) Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus Mohn), 1986. (484 S.).

Die umfangliche Hamburger Habilitationsschrift wagt sich an die schier unerschöpfliche Fülle der Quellen und Darstellungen zum Thema Reformation in Hamburg. Postel gliedert seine Arbeit in drei Hauptteile: Die Beschreibung des Zustandes von Stadt, Kirche und Gemeinde in der Stadt um 1517 (I), den Prozeß des Vordringens der reformatorischen Lehre zwischen 1517 und 1526 (II) sowie die Phase der Durchsetzung der Reformation bis 1528 (III). Sechs demographische und prosopographische Anhänge (S. 319–404) präsentieren die für den Verlauf des Reformationsgeschehens wichtigsten sozialen Gruppen: Studenten, Ratsherren, Geistlichkeit, die reformatorischen Oberalten und die „altgläubige Reaktion“ der Johannisleute.

Mit dem an Struktur und Chronologie orientierten Gliederungsschema folgt der Autor dem Muster anderer Arbeiten zur Stadtreformation mit sozialgeschichtlicher Orientierung. Die Einleitung (S. 11–32) gibt einen ausführlichen Forschungsbericht, der allerdings nicht in die dezidierte Formulierung einer problemorientierten Fragestellung für die Arbeit einmündet. Es sei vorweggenommen, daß sich Postel diesbezüglich außerordentlich zurückhält. Die strukturierende wie synthetisierende These sucht der Leser vergeblich. Akribisch und erschöpfend freilich wird er auf der Ebene des Faktischen über Ursprünge und Verlauf der Reformationsbewegung in Hamburg informiert.

In Teil I vermittelt der Autor zunächst eine Übersicht über die politische, soziale und ökonomische Verfaßtheit Hamburgs im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert. Die komplizierte Verflechtung der Außenbeziehungen, die auf die interne Ordnungspolitik rückwirkten, der Prozeß sozialer Polarisierung, politisch-soziale Spannungen auch innerhalb der Oberschicht – all dies waren krisenhafte Erscheinungen im zeitlichen Vorfeld der Reformation, vor deren Hintergrund die Entwicklung von Kirchenwesen und Frömmigkeitsreformen gesehen werden muß, die im Anschluß daran behandelt wird. Der bloße Hinweis auf die Verflechtung „kirchlicher und weltlicher Lebensbereiche“ (S. 92) im Zusammenhang mit der Diskussion des Gemeindebegriffs ist allerdings nicht ausreichend, um die theoretische Reflexion zu diesem für die Beurteilung der städtischen Reformation zentralen Komplex auf einem Niveau zu führen, das dem Forschungsstand entspricht. Ich hätte mir hier, wie an manch anderer Stelle, nicht nur breitere Rezeption der Literatur über die lokale Zentrierung des Themas hinaus vorstellen können, sondern vor allem auch einen Versuch zur Einordnung der hamburgischen Reformation in die problemorientierte Analyse eines epochalen Prozesses, der Reflexion des Verhältnisses von religiösem und sozialem Wandel.

Den wachsenden Antiklerikalismus und ein verbreitetes Gefühl von der Krise des politischen und sozialen Wertesystems in der unmittelbaren vorreformatorischen Phase stellt Postel präzise und plastisch dar. Hier folgte Hamburg einem durchaus gängigen Muster. Dies gilt auch für die Art des Vordringens der neuen Lehre in den Jahren 1517 bis 1526. Das Buch legt mit stupender Materialfülle die Komplexität des Bedingungsgefüges dar, das den Umschlag von kirchlicher Detailreform zur Reformation der Stadt brachte. Auf der politisch-sozialen Ebene etwa reagierte das Gemeinwesen mit der Belegung genossenschaftlicher Impulse gegen obrigkeitliche Ansprüche des Rates. An vielfältigen Beispielen wird dieses Schlüsselphänomen illustriert: an der Einrichtung des Ältermannkollegiums der Fernhändler, an dem Verhalten der Kirchengeschworenen im Schulstreit wie an dem Konflikt um die Pfarrerwahl.